

Thesepapier zum Symposium der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht am 27. April 2023

Vertragszahnärztliche Vergütung nach dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz

I.

Ziel des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes vom 7.11.2022 ist eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der GKV. Im vertragszahnärztlichen Bereich soll dafür der Anstieg des Honorarvolumens für Leistungen in 2023 und 2024 begrenzt werden. Der Gesetzgeber verspricht sich von den Maßnahmen ein **Einsparvolumen** von 120 Mio Euro (2023) bzw. 340 Mio Euro (2024). Die Begrenzung des Honorarzuwachses ist nach Auffassung des Gesetzgebers als Beitrag der Vertragszahnärzte zur Ausgabenbegrenzung in der GKV gerechtfertigt.

II.

Bereits in der Vergangenheit hatte der Gesetzgeber vielfältige gesetzliche Maßnahmen zur **Ausgabenbegrenzung** im zahnärztlichen Bereich umgesetzt. Beginnend mit dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KVKG) vom 28.12.1976 erfolgten (zeitweise) zB Begrenzungen der kassenzahnärztlichen Gesamtvergütung und Absenkungen der Vergütung. Ab 1993 (GSG vom 21.12.1992) galt im vertragszahnärztlichen Bereich eine strikte gesetzliche Ausgabenbegrenzung, da nach § 85 Abs. 3 Satz 2 SGB V aF der Grundsatz der Beitragssatzstabilität bei Veränderung der Gesamtvergütung "zu beachten" war. Nach der Rechtsprechung des BSG hatte dieser Grundsatz Vorrang vor anderen Vergütungsparametern und stellte eine rechtliche Obergrenze dar. Mit dem GKV-VStG vom 22.12.2011 wurde § 85 Abs. 3 SGB V neu gefasst. Seither ist der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nur noch "zu berücksichtigen". Die starre Ausgabenbegrenzung durch die "Grundlohnsummenbindung" ist damit aufgegeben worden.

2019 wurde schließlich mit dem TSVG auch die seit etwa 25 Jahren geltende Vergütungsregelung im vertragszahnärztlichen Bereich zur sog **Degression** gestrichen. Diese sah eine Kürzung der Honoraransprüche der Vertragszahnärzte bei Überschreitung bestimmter Punktmengengrenzen im Wege von Punktwertminderungen vor. Nach Auffassung des Gesetzgebers war ein zusätzlicher Beitrag der Vertragszahnärzte zur Sicherung der Beitragssatzstabilität in der GKV nicht länger geboten.

III.

Für den vertragszahnärztlichen Bereich regelt nunmehr das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz eine Begrenzung des Wachstums der Punktwerte und der Anhebung der Gesamtvergütung für die Jahre 2023 und 2024.

Nach **§ 85 Abs. 2d SGB V** ist eine **Begrenzung des Wachstums der Punktwerte** gegenüber dem Vorjahr für zahnärztliche Leistungen ohne Zahnersatz auf höchstens um die um 0,75 Prozentpunkte (2023) bzw. 1,5 Prozentpunkte (2024) verminderte durchschnittliche Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V (Grundlohnsummensteigerung) vorgesehen.

Parallel dazu regelt **§ 85 Abs. 3a SGB V** die **Begrenzung der Anhebung der Gesamtvergütung** gegenüber dem Vorjahr höchstens um die um 0,75 Prozentpunkte (2023) bzw. 1,5 Prozentpunkte (2024) verminderte durchschnittliche Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V.

Von diesen Begrenzungen sind folgende Leistungen ausgenommen:

- Zahnersatz
- Individualprophylaxe (§ 22 SGB V)
- Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen (§ 26 Abs. 1 Satz 5 SGB V)
- Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (§ 22a SGB V)
- Aufsuchende Versorgung von mobilitätseingeschränkten Versicherten mit Pflegegrad oder Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX (§ 87 Abs. 2i SGB V)
- Kooperationsverträge zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und Vertragszahnärzten (§ 87 Abs 2j SGB V)
- Behandlung von Parodontitis bei Pflegegrad oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX

IV.

Grundsätzlich kann der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit die Angemessenheit der Gesamtvergütung näher bestimmen und die Höhe ganz oder teilweise vorgeben (*BSG Urteil vom 14.12.2005 - B 6 KA 25/04 R - juris Rn. 15; BSG Urteil vom 13.8.2014 - B 6 KA 6/14 R - juris Rn. 44*).

Durch § 85 Abs. 3a SGB V idF des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes erfolgt eine verstärkte Fokussierung auf den Grundsatz der Beitragssatzstabilität. Die Vorgaben in § 85 Abs. 2d und Abs. 3a SGB V sind von den Vertragspartnern zwingend zu beachten. Ihr Verhandlungsspielraum ist im Hinblick auf die einzuhaltenden Obergrenzen beschränkt. Die Vorjahresanknüpfung ist weiterhin Basis für Vereinbarungen zur veränderten Gesamtvergütung.